

# Wurfzettel Nr. 153

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 3. November 1945

(Veröffentlichung durch die Militär-Regierung genehmigt)

1. 1. Alle Oberbekleidung von amerikanischen Uniformen, die sich im Besitze von Displaced Persons (Ausländer), Kriegsgefangenen oder entwaffneten feindlichen Armee-Personal oder Zivilarbeitern befindet oder an sie ausgegeben wurde, muß gefärbt werden.
  - a) amerikanische Uniformen für Ausländer oder wiedereingebürgertes Militär-Personal der Vereinten Nationen sind blau zu färben.
  - b) amerikanische Uniformen für alle anderen Kategorien sind in einer anderen Farbe als blau oder olivgrün zu färben.
2. Feinduniformen, die von Feindangehörigen zurückgehalten und von ihnen getragen werden nach ihrer Entlassung und Feinduniformen, die von anderen Personen getragen werden, sind in ähnlicher Weise zu färben.
3. Die Einrichtungen der Färberei Burkarderstraße 34 in Würzburg westl. d. M. stehen allen Einheiten der Division zur Verfügung.
4. Die Färbereien müssen bei Ablieferung durch die Einheiten über die gewünschte Farbe der abgelieferten Kleidung informiert werden (z. B. blau für Ausländer, grün oder andere vorrätige Farben für entlassene Feindangehörige).
5. Alle Personen, die unter Abs. a) und b) fallen, müssen die Kleidung bis 10. November 1945 haben färben lassen, andernfalls sie durch die Militär-Polizei in Haft genommen werden.

2. Nach Mitteilung der Reichsbahndirektion muß Abs. a) des Wurfzettels Nr. 148 Ziff. 2 wie folgt lauten:  
Ab sofort ist innerhalb Bayerns (soweit zur amerikanischen Zone gehörend) für eine bestimmte Gütergruppe der Güterversand per Reichsbahn freigegeben. Es bedarf hierzu nicht mehr der vorherigen Genehmigung der Militär-Regierung. Eine Liste der zum Versand freigegebenen Gütergruppe liegt bei der Güterabfertigung der Reichsbahn als auch bei der Fahrbereitschaft auf. Der Versand aus dieser Zone hinaus, sowie für alle Güter, die nicht in der Liste aufgenommen sind, bedarf nach wie vor der Genehmigung der Militär-Regierung sowie des RTO der Reichsbahn. Entsprechende Anträge sind bei der Fahrbereitschaft, Stadthaus, Zimmer 15, einzureichen. Weiterbehandlung erfolgt nach Genehmigung der Militär-Regierung ebenfalls durch die Güterabfertigung.

Infolge der außerordentlichen Kraftstoffknappheit ist für Gütertransporte aller Art in weitgehendstem Maße die Reichsbahn in Anspruch zu nehmen. Auf Anordnung der Militär-Regierung dürfen auf Strecken, auf denen die Reichsbahn oder andere Verkehrsmittel eingesetzt sind, — ohne Rücksicht auf Zeitdauer — Kraftfahrzeuge nicht mehr eingesetzt werden. Ausnahmen unterliegen in begründeten Sonderfällen der jeweiligen Genehmigung der Militär-Regierung über die Fahrbereitschaft.

3. Die im Wurfzettel Nr. 130 gesetzte Frist zur Abgabe oder Meldung von unrechtmäßig erworbenen Schreib- und Büromaschinen, sowie von Büromöbel hat Erfolg gehabt. Es befinden sich aber immer noch Maschinen und Möbel in unrechtmäßigen Händen. Den unrechtmäßigen Besitzern wird eine letzte Frist bis 15. November 1945 zur Abgabe oder Meldung (Mozartschule, Zim. 23 II. Stock) gesetzt. Sollten Gegenstände der genannten Art nach diesem Termin bei Haussuchungen oder sonstigen Anlässen vorgefunden werden, so wird gegen die unrechtmäßigen Besitzer strafrechtlich eingeschritten.

4. Im Stadt- und Landkreis Würzburg wurde die „christlich-soziale Union“ von der Militär-Regierung als politische Partei zugelassen.

In der Gründungsversammlung wurden in den Vorstand gewählt die Herren Dr. Kaspar Dürr, Otto Stein und Dr. Bergsträßer.

Vorläufiges Büro der Partei: Bohnesmühlgasse 16.

Tägliche Sprechstunde des Parteivorstandes mit Annahme von Mitgliederklärungen und Auskunftserteilungen: vormittags 10—11 Uhr.

G. Pinkenburg  
Oberbürgermeister